



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0094-21-14
= RSS-E 34/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.10.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick KommR Wolfgang Wachschütz Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Deckung der Kosten für eine Anfechtungsklage gegen *(anonymisiert)* im Rechtsschutzfall *(anonymisiert)* bis zur Erschöpfung der Versicherungssumme von € 29.063,13 zu tragen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin ist mitversicherte Person zum ursprünglich bei der Rechtsvorgängerin der antragsgegnerischen Versicherung abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)*. Dieser Vertrag ist per 1.11.2009 storniert. Der Versicherungsvertrag war mit einer Versicherungssumme von ATS 400.000,-- (€ 29.063,13) vereinbart, dem Vertrag liegen die ARB 1995 zugrunde, welche auszugsweise lauten:

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Im Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1., Artikel 19.2.1. und Artikel 24.2.3.) gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrundeliegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses. (...)

3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 6

Welche Leistungen erbringt der Versicherer ?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gemäß Pkt. 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.

7. Die Leistungspflicht des Versicherers ist begrenzt wie folgt:

7.1. Die Höchstgrenze der vom Versicherer in einem Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zu erbringenden Leistungen bildet die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag gültige Versicherungssumme.

7.2. Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles.

7.5. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) trägt der Versicherer Kosten der Rechtsverwirklichung für höchstens fünf Exekutionsversuche einschließlich der Anmeldung der Forderung in einem Insolvenzverfahren, begrenzt mit zehn Prozent der Versicherungssumme.(...)“

Die Antragstellerin beehrte durch ihren Rechtsfreund (*anonymisiert*) mit Schreiben vom 31.3.2021 Rechtsschutzdeckung für eine Anfechtungsklage gegen Herrn A(*anonymisiert*) (Schadennr. (*anonymisiert*)). Dessen Vater K(*anonymisiert*) habe ihm mit Notariatsakt vom 6.6.2014 einen Anteil an der Liegenschaft (*anonymisiert*), unentgeltlich bzw. nur gegen Einräumung eines unentgeltlichen Wohnungsgebrauchsrechts übertragen. Gegen K(*anonymisiert*) bestehe ein rechtskräftiger Exekutionstitel über € 19.000, für dessen Erlangung die Antragsgegnerin bereits Deckung (da es sich um einen Schmerzensgeldanspruch handelte, offenbar aus dem Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz) gewährt hatte.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 31.3.2021 mit, die Deckung für das Verfahren I. Instanz dem Grunde nach zu übernehmen, jedoch seien die Kosten der Anfechtungsklage Kosten der Rechtsverwirklichung und stehe für diese sowie weitere Exekutionsversuche nur mehr ein Betrag von € 2.235,34 zur Verfügung.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 14.9.2021. Für die Anfechtungsklage stehe die restliche Versicherungssumme zur Verfügung.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 30.9.2021 wie folgt Stellung:

„Es wird hier um Deckung für die Anfechtung einer Schenkung zwischen dem Gegner und seinem Sohn angesucht. Dieser Sachverhalt ist für sich alleine gar nicht gedeckt. Schon aus dem Grund, weil 2016 (also zum Zeitpunkt der Schenkung) der Rechtsschutzvertrag nicht mehr bestanden hat (Dieser ist bereits seit 2009 storniert). Die Bedingungen 1995 (welche hier gelten) sehen Versicherungsschutz, für Kosten der Rechtsverwirklichung, für maximal 5 Exekutionsversuche, einschließlich der Anmeldung der Forderung in einem allfälligen Insolvenzverfahren des Gegners, begrenzt mit 10% der Versicherungssumme (d.s. EUR 2.907 EUR) vor. Obwohl auch hier wohl kein Platz für die Deckung des Anfechtungsverfahrens ist, haben wir die Deckung in diesen Grenzen zugesagt.

Eine Deckung des Anfechtungsverfahrens für sich alleine oder mit dem Rest der Versicherungssumme (was ja gar nicht denkbar ist, weil das ja jedenfalls ein anderer Versicherungsfall wäre) ist daher leider nicht möglich.“

Der Rechtsfreund der Antragstellerin teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass nach seiner Einschätzung derselbe Versicherungsfall gegeben sei. Um den titulierten Anspruch tatsächlich zu erlangen, wäre jedoch ein weiteres gerichtliches Verfahren (Anfechtungsklage gegen Schenkungsvertrag) zweckmäßig. Dieses gerichtliche Verfahren sei nicht als Exekutionsversuch iSd Bedingungswerkes anzusehen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21. 4. 2004, 7 Ob 315/03d)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Soweit sich der Rechtsfreund der Antragstellerin darauf stützt, dass derselbe Versicherungsfall vorliege, ist ihm entgegenzuhalten, dass es sich bei dem bereits rechtskräftig geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch und dem nunmehrigen Anfechtungsbegehren um unterschiedliche Ansprüche gegen unterschiedliche Personen aus unterschiedlichen Rechtsgründen handelt. Der Rechtsfreund der Antragstellerin vermag dabei auch nicht zu begründen, in welchen versicherten Baustein der Rechtsschutzversicherung der Versicherungsfall der nunmehrigen Anfechtungsklage zu fallen vermag. Ist jedoch von unterschiedlichen Versicherungsfällen auszugehen, wäre für eine Zusammenführung zu einem einzigen Versicherungsfall iSd Art 6 Pkt. 7.2. Voraussetzung, dass alle betreffenden Vorgänge in den zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages fallen. Davon kann nach dem Vorbringen der Antragstellerin, wonach der Versicherungsvertrag seit 2009 storniert ist, die Schenkung aber erst 2014 erfolgte, nicht

ausgegangen werden. Im Übrigen vermag die Antragstellerin auch nicht zu begründen, warum die Versicherungsfälle einen ursächlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen. Dafür wäre im Sinne der ständigen Rechtsprechung vonnöten, dass nicht ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Prozessen besteht, sondern dass dieser zwischen den einzelnen Versicherungsfällen vorliegt. Das ist der Fall, wenn mehrere Versicherungsfälle einem Geschehensablauf entspringen, der nach der Verkehrsauffassung als ein einheitlicher Lebensvorgang aufzufassen ist (vgl. RS0133573).

Ein über die Deckung als Rechtsverfolgungskosten hinausgehender Anspruch der Antragstellerin besteht daher nicht. Da die Antragsgegnerin die Deckung der Kosten der Anfechtungsklage bis zu einem Betrag von € 2.235,34 anerkannt hat, war auf die Frage, ob die Kosten einer Anfechtungsklage zu den Kosten der Rechtsverfolgung iSd Art 6, Pkt. 7.5. ARB 1998 zählen, nicht einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. Oktober 2022